

Ordentliche Generalversammlung 2006

Behandlung der Tagesordnungspunkte

1. Feststellung der stimmberechtigten Vertreter

Von 49 Mitgliedern waren nachfolgend angeführte 37 bei der Generalversammlung vertreten:

AK Wien-Kultur und Sport, Union Döbling, TTK Eden, TTC Erste Bank, ASKÖ Floridsdorf, TTC Flötzersteig, TTC Wiener Gebietskrankenkasse, SC Hakoah, SK Handelsministerium, Hobby Centre Vienna, TTC Hotis, TTC Hotwagner-Korkisch, WAT Kaisermühlen, ASKÖ Komperdell, TTC Kontakt, Union Sparkasse Korneuburg, TTC Esselte Langenzersdorf, Lehrersportverein, WAT Mariahilf, TTC Sportunion Mauer, TTK Naturfreunde Stadlau, TTC Olympic, SV Persil, Polizei SV Wien, Post SV Wien, TTC Rennweg-ÖBV, TTC Schmelz, TTC Sonni-Platum, TTC Spar, SV Spitalbedienstete, S. V. Schwarz-Weiss Westbahn, UKJ Tyrolia, UNO-City TTC, TTC Wohnpark Alt-Erlaa, TTC Wiener Sportclub, TTC Wirtschaftsuniversität Wien, WVB Straßenbahn.

2. Verleihung der Ehrenpreise und Ehrenzeichen

Präsident *Heinz Hotwagner* zeichnet die Vertreter der Meistermannschaften, der Platzierten in den Cupbewerben sowie langjährige Verbandsmitglieder aus.

3. Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

4. Genehmigung des Protokolls der Ordentlichen Generalversammlung 2005

Das Protokoll der Ordentlichen Generalversammlung 2005 wird einstimmig genehmigt.

5. Prüfung und Genehmigung des Rechenschafts- und Gebarungsbereichs

Die vorliegenden schriftlichen Berichte des Präsidenten und der Ausschussvorsitzenden und Referatsleiter werden mündlich ergänzt und einzelne davon diskutiert.

Der anschließende Antrag der Kontrolle auf Entlastung des gesamten Vorstandes wird ohne Gegenstimme bei einer Stimmenthaltung mehrheitlich angenommen.

6. Behandlung des Antrages des Verbandsvorstandes auf Änderung der Satzungen

Der Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzungen erreicht mit 34 Pro-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung die notwendige Zweidrittelmehrheit und wird daher **mehrheitlich angenommen**.

7. Wahl des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfer

Nach dem Wahlvorgang unterbricht Präsident *Hotwagner* die Generalversammlung für eine Pause, in der der Film „Table Tennis Legends“ gezeigt wird und lädt im Anschluß an die Vorführung zu einem Buffet.

Pause

Nach Wiederaufnahme der Generalversammlung wird von den Rechnungsprüfern das Wahlergebnis verkündet, es erbrachte folgendes Ergebnis:

		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
Präsident:	Heinz Hotwagner	36	1
Vize-Präsidenten:	Harald Kinzl	34	3
	Peter Raidl	33	4
Vorstandsmitglieder:	Werner Gschanes	34	3
	Werner Prazsky	31	6
	Peter Rabatsch	33	4
	Mag. Erna Schrattenholzer	33	4
	Mag. Michael Steinparzer	33	4
	Albert Wilder	35	2
	Roland Zauner	35	2
	Bertram Zöchling	30	7
Kontrolle:	Dr. Karl Hausch	36	1
	Peter Jemelik	32	5
	Rudolf Pospisil	35	2

Die anwesenden gewählten Funktionäre nahmen die Wahl ohne Ausnahme an; der Verbandsvorstand und die Mitglieder der Kontrolle gelten daher als gewählt.

8. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren

Der Antrag des Vorstandes zur Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren wird **einstimmig angenommen**.

9. Behandlung der Anträge des Verbandsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder

9.1. Fristgerecht eingebrachte Anträge

Anträge des Vorstandes

Antrag I, Ausschreibung Mannschaftsmeisterschaft 2006/07

Die geringfügig gegenüber dem Vorjahr geänderte und ergänzte komplette Ausschreibung für die Mannschaftsmeisterschaft 2006/07 wird ohne Gegenstimme bei 1 Stimmenthaltung **mehrheitlich angenommen**.

Antrag II, Pauschale Aufwandsabgeltung

Der Antrag II des Vorstandes wird ohne Gegenstimme **einstimmig angenommen**.

Anträge des Vereins TTK Naturfreunde Stadlau

Antrag I, Terminkalender

Der Antrag, der zum Inhalt hat, die Terminisierung des Frühjahrsdurchgangs des Nachwuchs-Liga-Meisterschaften ist so vorzunehmen, dass die Bewerbe spätestens mit den anderen Mannschafts-Meisterschaftsbewerben enden, wird mit 5 Pro-Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Stimmenthaltungen **mehrheitlich angenommen**.

Antrag II, Turnierrichtlinien

Der Antrag wird, da er, würde er vollinhaltlich abgestimmt werden, den von der Generalversammlung bereits unter Punkt 5 der Tagesordnung „Satzungsänderungen“ beschlossenen Satzungen widersprechen würde, zweigeteilt, wobei die Generalversammlung überein kommt, dass der zweite Teil des Antrages zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit bedarf.

Der nunmehrige Antrag II a), der keinerlei Zuständigkeit des WTTV für Veranstaltungen außerhalb des ÖTTV/WTTV vorsieht, wird mit 13 Pro-Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 9 Stimmenthaltungen **mehrheitlich angenommen**.

Der nunmehrige Antrag II b), der die Änderung der im Zusammenhang mit der Zuständigkeit des WTTV für Veranstaltungen außerhalb des ÖTTV/WTTV bestehenden Bestimmungen der Satzungen beinhaltet, erreicht mit 13 Pro-Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit und ist daher **abgelehnt**.

Antrag III, Finanzgebarung

Der Antrag, dem zu Folge, bei „Kreditgewährung“ äußerste Sorgfalt anzuwenden sei, wird **einstimmig angenommen**.

Antrag IV, Pauschale Aufwandsabgeltung

Der Antrag, der den Vorstand beauftragt, für die Sommerübertrittszeit 2007 neue insbesondere beim Nachwuchs höhere „Pauschale Aufwandsabgeltungsbeträge“ fest zu legen, wird mit 11 Pro-Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen **mehrheitlich angenommen**.

Antrag des Vereins ASKÖ Komperdell

Terminkalender

Der Antrag der zum Ziel hat, dass spätestens nach 4 (Meisterschafts-, *Anm.*) Runden eine Cup- und/oder Nachspielrunde eingeschoben werden soll, wird mit 18 Pro-Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 8 Stimmenthaltungen **mehrheitlich angenommen**.

9.2. Verspätet eingebrachte Anträge

Antrag der Vereine TTC Flötzersteig und ATUS Esselte Langenzersdorf

Ergänzung Punkt 8. der Gebührenordnung

Der Antrag der Vereine der zum Ziel hat, dass Spiele, die bisher wegen einer aufrechten Sperre eines Vereins wegen Säumigkeit strafbeglaubigt wurden, nunmehr resultatgemäß beglaubigt werden sollen, jeder Mannschaft des gesperrten Vereins aber im Zeitraum der Sperre für jedes Spiel zwei Punkte abgezogen werden sollen, **erreicht** mit 20 Prostimmen bei 5 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen die zur Zulassung **nötige Zweidrittelmehrheit**.

Der Antrag selbst wird diskutiert und bei 5 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung **mehrheitlich angenommen**.

10. Allfälliges

Fragen zur Ressortverteilung im Vorstand, zu allgemeinen Fragen an den Vorstand während des Jahres, zu den Cupbewerben, zur Damenmeisterschaft und zum Nichtantreten in den letzten Frühjahrsrunden werden gestellt und von verschiedenen Vorstandsmitgliedern beantwortet.

Danach dankt Präsident *Hotwagner* den Vereinsvertretern und Vorstandsmitgliedern für ihr Kommen und ihr Engagement und schließt die Generalversammlung um 21.45 Uhr.

Pauschale Aufwandsabgeltung

(lt. Beschluss der GV vom 1. Juni 2006)

Für den Bereich des WTTV wurde — in Ergänzung des ÖTTV-Regulativs — festgelegt:

1. Die Aufwandsentschädigung besteht aus Grundentschädigung und Aufschlag.
- 1.1. Die Grundentschädigung beträgt:
 - Herren-Liga, Junioren I, Jugend-Liga € 600,—
 - Herren 1. Klasse € 400,—
 - Damen-Liga, Junioren II, Jugend I, Schüler-Liga € 300,—
 - Herren 2. Klasse, Damen I € 200,—
 - Alle übrigen nicht genannten Nachwuchsklassen € 150,—
 - Die Teilnahme an einer in Blockform durchgeführten Junioren-Mannschaftsmeisterschaft wird nicht gewertet.
- 1.2. Der Aufschlag beträgt:
 - 1.2.1. 50% der jeweiligen Grundentschädigung. Er kann nur verlangt werden, wenn der Verein nachweisen kann, dass er zur sportlichen Entwicklung des Spielers außergewöhnliche Ausgaben getätigt hat (z. B.: bezahlter Trainer, Trainingskurse, Beschickung von Turnieren, etc.). Bei Beanspruchung des Aufschlages muss auch der Betrag der Grundentschädigung belegt werden. Für Spieler, die nachweisbar zwei Jahre in einer Nachwuchsmannschaft des Vereines tätig waren, kann der 50%ige Aufschlag ohne detaillierte Belege verlangt werden.
 - 1.2.2. Für Spieler in den CRS-Ranglisten der Allgemeinen Klasse des WTTV 25% der in § 46 Abs 3 lit a ÖTTV-Regulativ verlautbarten Sätze des ÖTTV. Hierbei ist jene CRS-Rangliste heranzuziehen, die zu Beginn jener Abmeldezeit, in der die Abmeldung wirksam wird, in Geltung ist.
 - 1.2.3. Für Spieler in der Jugend-, Schüler- oder Unterstufen-Rangliste des WTTV 12,5% der in § 46 Abs 3 lit a ÖTTV-Regulativ verlautbarten Sätze des ÖTTV. Hierbei ist jene Rangliste heranzuziehen, die zu Beginn jener Abmeldezeit, in der die Abmeldung wirksam wird, in Geltung ist.
2. Die volle Abgeltung ist erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers beim Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim Landesverband) fällig. Sie verringert sich auf 50% bei einem vollen Jahr.
3. Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause vollzogen, kann der Vorverein ebenfalls eine Abgeltung fordern. Sie beträgt bei einer einjährigen Pause 75%, bei einer zweijährigen Pause 50% und bei einer dreijährigen Pause 25% der pauschalen Aufwandsabgeltung.
4. Die Abgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt worden war. Bei gleicher Spielanzahl in mehreren Klassen gilt die höhere Spielklasse. Bei einer Spielpause ist hinsichtlich der Spielklasse jenes Spielhalbjahr zu bewerten, in dem der Spieler zuletzt aktiv war. Bei einem Einsatz von Damen in Damen- und Herren-Mannschaften kommt der höhere Betrag zur Anwendung, wenn mindestens drei Einsätze in Herren-Mannschaften erfolgten. Ebenso kommt auch bei einem Einsatz von Nachwuchsspielern in Nachwuchsmannschaften und Mannschaften der Allgemeinen Klasse der höhere Betrag zur Anwendung, wenn mindestens drei Einsätze in Mannschaften der Allgemeinen Klasse erfolgten.
5. Bei einem Vereinswechsel in einen anderen Landesverband verdoppeln sich die jeweiligen Beträge. Sie erhöhen sich außerdem bis zum entsprechenden Betrag des neuen Landesverbandes.
6. Bei vollzogenem Übertritt erhält der Landesverband vom freigebenden (abmeldenden) Verein 5% der Summe, die sich bei uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 und 10 des § 46 ÖTTV-Reg. ergibt. Bei einem Wechsel zu einem Verein eines anderen Landesverbandes erhöht sich der Prozentsatz auf 10%, bei einem Wechsel zu einem ausländischen Verein auf 50%. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn eine „Bedingte Freigabe“ gem. § 44 Abs. 5 ÖTTV-Reg. vorliegt.

Satzungen des Wiener Tischtennis-Verbandes

(lt. Beschluss der GV vom 1. Juni 2006)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „Wiener Tischtennis-Verband“ (WTTV) und hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die gemeinnützige Förderung des Tischtennissportes in Wien, sowie die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verbande angeschlossenen Mitglieder. Diesen Zweck erreicht er insbesondere durch Veranstaltungen von Turnieren, Meisterschaften und Wettkämpfen, durch Überwachung von Veranstaltungen der Verbandsmitglieder, durch Förderung des Nachwuchses und durch andere zweckdienliche Mittel. Er ist Mitglied des Österreichischen Tischtennis-Verbandes (ÖTTV).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und die Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die von der Generalversammlung festgesetzten Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spieleranmeldungen, die jährliche Spielergebühr, Turnierabgaben, Nenn gelder für Mannschaftsmeisterschaften und Cup, durch Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes, Subventionen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Ordnungs- und Geldstrafen, Spenden und andere Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Tischtennisport aktiv betreiben und vom Vorstand in den Landesverband aufgenommen wurden. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 5 Aufnahme in den Verband

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Vereins. Dem Ansuchen sind die behördlich genehmigten Satzungen sowie die Namen der Vorstandsmitglieder beizuschließen.

Das Ansuchen kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall haben die Vereine das Recht innerhalb von vier Wochen beim ÖTTV Berufung einzulegen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Verein muss jedoch vorher seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und dem Verband die Abmeldung durch eingeschriebenen Brief bekannt geben.
2. Verlust der Rechtspersönlichkeit des Vereines
3. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wegen Verletzung der Satzungen
 - b) wegen Verletzung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes
 - c) wegen Nichtleistung der geldlichen Verpflichtungen
 - d) aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, binnen vier Wochen beim ÖTTV Berufung einzulegen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind weiter berechtigt, an allen Tischtennis-Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des WTTV teilzunehmen; soweit es sich hierbei um vom Verband nicht genehmigte Veranstaltungen handelt, kann die Teilnahme hieran untersagt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des WTTV und des ÖTTV anzuerkennen, insbesondere den in den Satzungen, der Gebührenordnung und der Meisterschaftsausschreibung festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern. Jeder Mitgliedsverein haftet für Strafen und Verfahrensspesen, die im Rahmen von MUBA- oder DA-Verfahren gegen eines seiner Mitglieder ausgesprochen werden. Jedes Mitglied hat eine einmalige Einschreibgebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Vereine und deren Mitglieder nehmen durch die Mitgliedschaft — Meldung zur Meisterschaft — zur Kenntnis, dass die erhobenen Daten vom WTTV und seinen Partnern automationsunterstützt verarbeitet werden können.

§ 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 9-11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13), und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Zeit vom 1. April bis 1. September, aber möglichst vor der Generalversammlung des ÖTTV, statt. Das Verbandsjahr beginnt an dem der Generalversammlung folgenden Tag und endet zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an die Vereine zu ergehen. Jeder Verein, der mindestens sechs Monate Mitglied ist und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Beglaubigungsschreiben für die Generalversammlung muss vom Verein ordnungsgemäß gezeichnet sein. Eine physische Person kann das Stimmrecht nur für einen Verein ausüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn derselben mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Der Präsident, die Vizepräsidenten — von denen einer zum geschäftsführenden Vizepräsidenten gewählt werden kann —, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der Zweidrittelmehrheit. Falls bei der Wahl des Präsidenten oder der Vizepräsidenten auch bei einem eventuellen zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, ist eine Stichwahl vorzunehmen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Kandidiert für eines dieser Ämter nur eine Person, ist diese Person bereits im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte die einfache Mehrheit durch eine solche Person nicht erreicht werden, ist die Generalversammlung zu unterbrechen und sind weitere Kandidaten namhaft zu machen. Der Wahlvorgang ist sodann für dieses Amt zu wiederholen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei den Wahlen und sonstigen Abstimmungen wird die Stimmenmehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet oder ermittelt.

Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung über zur Tagesordnung gehörende sonstige Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen. Später oder in der Generalversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür ist.

§ 10 Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung hat zu beinhalten: Die Feststellung der stimmberechtigten Vertreter, die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, die Siegerehrung und die Verleihung der Ehrenzeichen, die Prüfung und Genehmigung des Rechenschafts- und Gebarungsbereichs, die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (jedes zweite Jahr), die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren, die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes und der ordentlichen Mitglieder sowie Allfälliges.

Bei Bedarf ist auch die Ernennung der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Die Verbandsleitung ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist aber zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Verbandsvereine unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt oder von den Rechnungsprüfern beantragt wird. Alle Bestimmungen für die Ordentliche Generalversammlung sind sinngemäß auch für die außerordentliche Generalversammlung anzuwenden.

§ 12 Vorstand

Die Geschäfte des WTTV besorgt der Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung kann einen der Vizepräsidenten mit Zweidrittel-Mehrheit zum geschäftsführenden Vizepräsidenten bestellen.

Der Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und ausscheidende Mitglieder zu ersetzen. Ersatzmitglieder bedürfen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen (ohne Stimmrecht) beiziehen.

2. Der Vorstand konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach der Generalversammlung, wobei er auch die einzurichtenden Referate und Ausschüsse festzulegen hat. Der Vorstand hat dabei festzulegen, welche Agenden durch Einzelpersonen (Referenten) zu erledigen sind und welche Agenden Ausschüssen unter dem Vorsitz des Ausschussvorsitzenden übertragen werden. Die nähere Ausgestaltung der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse bzw. Referate bleibt der vom Vorstand bei seiner Konstituierung zu beschließenden Geschäftsordnung vorbehalten. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Anzahl der Mitglieder, das Aufgabengebiet, die Tagungsform und die Anzahl, die Form und die Mehrheitserfordernisse von Beschlüssen zu enthalten. Jedenfalls hat der Vorstand bei seiner Konstituierung folgende Referate/Ausschüsse zu besetzen: Finanzreferat, Schriftführer, Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA), Disziplinarausschuss (DA), Jugendausschuss (JgdA) und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (RÖF). Der Vorstand wählt die Referenten und die Ausschussmitglieder bzw. deren Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Referenten, Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder absetzen.
3. Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er vertritt den Verband nach innen und außen, er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Schriftführers den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
4. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen der geschäftsführende Vizepräsident oder einer der Vizepräsidenten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden mindestens fünf in der Sache stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn die Satzungen nichts anderes besagen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einmal gefasste Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nicht und in weiteren Sitzungen nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder rückgängig gemacht werden. Vorstandsmitglieder haben in Angelegenheiten ihrer eigenen Vereine kein Stimmrecht.
7. Bei in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des WTTV.
8. Die Vertretung des WTTV kommt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten oder einem vom Präsidenten ermächtigten Vorstandsmitglied zu. Bei wichtigen Schriftstücken hat der Schriftführer (sein Stellvertreter) mit zu unterfertigen. Der Finanzreferent (sein Stellvertreter) ist in finanziellen Belangen bis zu einer Höhe von € 5.000,- alleine zeichnungsberechtigt, bei höheren Beträgen zusammen mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.
9. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder dauert grundsätzlich zwei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer ordentlichen Generalversammlung und endet mit der Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Funktionsperiode endet überdies durch Tod, Verzicht oder Ausschluss aus dem Vorstand. Ein Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erfolgen. Danach ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, einzuberufen und innerhalb von drei Monaten abzuhalten.
10. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen haben mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die jeweiligen Mitglieder zu ergehen.
11. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, ihrem Amte pünktlich nachzukommen und stets die Interessen des Verbandes zu wahren.

§ 13 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer zu wählen. Ist ein Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen.

Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung auf ihre rechnerische Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel regelmäßig zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Verbandsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 14 Disziplinarordnung

Dem Disziplinausschuss (DA) obliegt das Untersuchungs- und Strafrecht gegenüber den dem WTTV angehörenden Vereinen und deren Mitgliedern. Der DA darf keinen Beschuldigten ohne dessen Stellungnahme verurteilen, es sei denn, dass dieser auf zweimalige Einladungen, die zweite eingeschrieben, nicht reagiert. Der DA hat das Recht, sämtliche Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie nicht erscheinen, bis zu ihrer Einvernahme zu suspendieren. Auch in diesem Fall muss die zweite Aufforderung eingeschrieben gesandt werden. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der DA hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen und die Urteile dem Beschuldigten bekannt zu geben. Der DA hat ein Strafregister zu führen und kann folgende Strafen verhängen, wobei die Spesen eines DA-Verfahrens der Verurteilte zu tragen hat:

1. Rüge
2. Strenge Rüge
3. Geldstrafen
4. Sperre
5. Ausschluss

Über den Ausschluss eines ordentlichen WTTV-Mitgliedes hat der DA an den Vorstand einen Antrag zu stellen, der mit Zweidrittelmajorität darüber entscheidet. Strafen können auch bedingt verhängt werden. Falls Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum besteht, kann eine Suspendierung ausgesprochen werden. Im Falle einer Suspendierung ist das oben beschriebene Verfahren ohne unnötigen Verzug nachzuholen. Eine Berufung gegen jedes DA-Urteil ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils — in welchem diese Bestimmung angeführt sein muss — zulässig.

§ 15 Schiedsgericht

Streitigkeiten in Angelegenheiten, auf die die Bestimmungen des WTTV anzuwenden sind und für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist, werden, wenn die Streitteile aus dem WTTV kommen, vom Vorstand des WTTV entschieden.

Entscheidet der Vorstand in erster Instanz, dann hat sich über Verlangen eines Streitteils, das binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich und nachweislich zu stellen ist, die nächste Generalversammlung des WTTV mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die Streitteile können, wenn sie in der Generalversammlung nicht ohnehin vertreten sind, ihr Anliegen in der Generalversammlung vortragen und auch an der Diskussion teilnehmen. Von allfälligen Abstimmungen sind sie ausgeschlossen.

Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet zwei Vertreter. Diese Vertreter haben den Vorsitzenden als fünftes Mitglied zu wählen. Erfolgt keine Einigung, dann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die mit Stimmenmehrheit erfolgt und unanfechtbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Vorstandes bzw. des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Wiener Tischtennis-Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sowohl bei einer freiwilligen wie auch bei einer behördlichen Auflösung fließt das Vermögen des Wiener Tischtennis-Verbandes an den ÖTTV. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisher gemeinnützige Vereinszweck entfällt. Die gemeinnützige Verwendung des Vermögens durch den ÖTTV ist sicherzustellen.

Gebührenordnung (GO)

in €

1.	Grundgebühren	
1.1.	Aufnahmegebühr	20,00
1.2.	Jahresbeitrag	70,00
2.	Nenn- und Meldegebühren	
2.1.	Nenngebühren	
2.1.1.	<i>Mannschafts-Meisterschaft</i> je Mannschaft der Allgemeinen Klasse (inkl. einer E-mail-Verständigung über eine neue Ausgabe)	50,00
2.1.2.	<i>Cupbewerbe</i> Das Nenngeld wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.	
2.2.	Meldegebühren	
2.2.1.	<i>Jahresgebühr pro gemeldetem Spieler</i>	1,50
2.2.1.1.	zuzüglich für Spieler der Allg. Klasse	9,00
2.2.2.	<i>Anmeldung nicht-österreichischer Spieler</i> (gem. Pkt. 5.1.1.2 Meisterschaftsausschreibung) (bei 3. Antreten nach erstmaliger Anmeldung für einen WTTV-Verein)	
2.2.2.1.	Einsatz in der Wiener-Herren-Liga	370,00
2.2.2.2.	Einsatz in der 1. Klasse oder der Wiener-Damen-Liga	220,00
2.2.2.3.	Einsatz in der 2. Klasse	150,00
2.2.2.4.	Einsatz ab der 3. Klasse	75,00
2.3.	Pönale Bei Nichteinhaltung einer Teilnahmeverpflichtung gem. Pkt. 6.1-6.2 der Meisterschaftsausschreibung wird dem betroffenen Verein über den Rückstandsausweis nachstehendes Pönale verrechnet:	
2.3.1.	<i>Bundesliga A</i>	150,00
2.3.2.	<i>Bundesliga B</i>	110,00
2.3.3.	<i>Wiener Ligen der Allg. Klasse</i>	75,00
2.3.4.	<i>1. Klasse</i>	40,00
3.	Manipulationsgebühren	
3.1.	Meldewesen	
3.1.1.	<i>An-, Ummeldung (Vereinswechsel) pro Spieler</i>	4,00
3.1.2.	<i>Änderung des Vereinsnamens pro angemeldeten Spieler</i> (aber mindestens € 8,— und höchstens € 40,—)	1,00
3.2.	Finanzreferat	
3.2.1.	<i>Abwicklung der Nenngeldeinhebung von Vereinsturnieren über den Rückstandsausweis</i>	22,00
3.3.	Spielplatzreferat	
3.3.1.	<i>Kommissionierung eines Spiellokales und Ausstellung eines Kommissionierungsbefundes</i>	22,00
3.4.	Sekretariat	
3.4.1.	<i>Veröffentlichung einer Änderung im Adressenverzeichnis</i>	
3.4.1.1.	Allg. Klasse	15,00
3.4.1.2.	Nachwuchsmannschaften ab November 15,00	
3.4.2.	<i>Auslosungswünsche</i> Für die Erfüllung eines Auslosungswunsches als Heim- bzw. Auswärtsmannschaft in bestimmten Runden lt. Auslosungsschema werden je Mannschaft und Spieljahr berechnet	4,00
3.4.3.	<i>Spielberichtseingabe</i> Für die Verarbeitung von auf dem Postweg eingesendeten Originalspielberichten werden pro Spielbericht berechnet	0,50
3.4.4.	<i>Abholung von unzureichend frankierten Briefsendungen vom Postamt</i>	7,00
3.5.	Schiedsrichter	
3.5.1.	<i>Wiener Herren-Liga, anfordernder Verein</i>	
3.5.1.1.	Der Heimverein eines Spieles der Wiener Herren-Liga bzw. der einen Schiedsrichter anfordernde Verein in allen anderen Spielklassen und Gruppen bezahlt an den das Spiel leitenden Schiedsrichter die Schiedsrichtergebühr in der Höhe von	20,00
3.5.1.2.	plus Fahrtspesen in der Höhe des Tarifes für öffentliche Verkehrsmittel Wien	4,00
3.5.2.	<i>Spielverlegungen Wiener Herren-Liga</i> Für die Spielverlegung eines Spieles der Wiener Herren-Liga werden dem die Spielverlegung initiiert habenden Verein verrechnet, außer es handelt sich dabei um eine Spielverlegung gem. 12.1. Ausschreibung (Feiertag) oder wegen einer Verbandsverpflichtung eines Spielers gem. § 24 (3) b Reg.	3,00

3.6.	Turnierreferat		
3.6.1.	Schutzgebühr für die Genehmigung eines „offiziellen Computerranglistensystem-Ranglistenturniers des WTTV“		10,00
4.	Strafgebühren		
4.1.	Nenngebühren		
4.1.1.	<i>Nichteinhalten von Nennungen bzw. Zurückziehen von Mannschaften</i>		
4.1.1.1.	vor der Auslosung		15,00
4.1.1.2.	nach der Auslosung		30,00
4.1.2.	<i>überregionale Bewerbe</i>		
	für nicht ordnungsgemäß und/oder zeitgerecht abgegebene Nennungen für überregionale Bewerbe für die der WTTV die Nennungen gesammelt weiterzuleiten hat, werden pro Spieler bzw. Mannschaft eingehoben		4,00
	Diese Gebühr ist nur dann fällig, wenn die Nennung als solche akzeptiert wird.		
4.2.	Spielverkehr		
	Mit Ausnahme der Punkte 4.2.2.1., 4.2.4.1., 4.2.4.3. und 4.2.5. werden, bei Einsendung des Originalspielberichts und Verarbeitung durch das Sekretariat, die folgenden Strafgebühren stets über den lt. Auslosung Heimrecht genießenden Verein ausgesprochen, bei Online-Eingabe werden fehlende und/oder fehlerhafte Eingaben gem. 4.2.2.1. und 4.2.3.1. dem eingebenden Verein angelastet.		
4.2.1.	<i>Ergebnisdurchgabe</i>		
4.2.1.1.	Nichtdurchgabe von Wiener-Liga-Resultaten an den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit		8,00
4.2.2.	<i>Spielberichte</i>		
4.2.2.1.	je falscher bzw. fehlender Spielerpassnummer auf dem Wettspielbericht		1,50
4.2.2.2.1.	verspätete Abgabe eines Wettspielberichts		7,00
	(Diese Gebühr wird bis zum Eintreffen des Spielberichts jede Woche neu verhängt.)		
4.2.2.2.2.	Nichteinhalten der eingeräumten und im Rundschreiben veröffentlichten Nachfrist		40,00
4.2.3.1.	Grob unrichtig oder unleserlich ausgefüllte Spielberichte	bis zu	8,00
4.2.4.	<i>Nichtantreten zu einem Pflichtspiel</i>		
4.2.4.1.	Gastmannschaft		
4.2.4.1.1.	Wiener Herren-Liga		25,00
4.2.4.1.2.	1. Klasse und Wiener Damen-Liga		12,00
4.2.4.1.3.	übrige Klassen und Gruppen		8,00
4.2.4.2.	Heimmannschaft		
4.2.4.2.1.	Wiener-Herren-Liga		75,00
4.2.4.2.2.	1. Klasse und Wiener Damen-Liga		36,00
4.2.4.2.3.	übrige Klassen und Gruppen		24,00
4.2.4.3.	bei in Blockform ausgetragenen Bewerben pauschal pro Spielhalbjahr		30,00
4.2.5.	<i>Strafbeglaubigung eines Pflichtspiels</i>		
	Schuld tragende Mannschaft (unabhängig ob Heim- oder Gastmannschaft)		20,00
4.3.	Ordnungsstrafen		
4.3.1.	<i>unrichtige Spielberichte</i>		
	Die Abgabe bzw. Online-Eingabe eines nicht den Tatsachen entsprechenden Spielberichts bei im gegenseitigen Einverständnis nicht ausgetragenen Spiel wird geahndet mit		50,00
	Diese Strafe wird über beide Schuld tragenden Vereine und neben den vorgesehenen Gebühren für „Nichtantreten“ verhängt.		
4.3.2.	<i>schwere Vergehen</i>		
	Besonders schwere Vergehen oder wiederholte Verstöße gegen die Wettspielordnung neben den übrigen vorgesehenen Gebühren	bis zu	50,00
4.3.3.	<i>unsportliches Verhalten</i>		
	Vermerk eines Mannschaftsführers auf dem Spielbericht wegen unsportlichen Verhaltens bzw. ungehörigen Benehmens, über den Schuld tragenden Verein	bis zu	40,00
4.3.4.	<i>Nichtverwendung von Utensilien</i>		
	Nichtverwendung bzw. Verwendung von unzureichenden oder schadhaften Schiedsrichtertischen, -sesseln, Zählgeräten und Spielstandsanzeigern in der Wiener-Herren-Liga, je Einrichtungsgegenstand bzw. Utensil		7,00
4.3.5.	Folgewirkung von offiziellen Verwarnungen		
4.3.5.1.	nach Verhängung der 3. gelben Karte		20,00
4.3.5.2.	nach Verhängung der 5. gelben Karte		40,00
4.4.	Regelwidriges Aufbringen von Schlägerbelägen (§ 37, 6, ÖTTV-Reg.)		
4.4.1.	bei erstmaligen Verstoß		20,00
4.4.2.	bei jedem weiteren Verstoß		40,00

5. Sonstige Gebühren**5.1. Protestgebühren** (§32, 33 (5) ÖTTV-Reg.)

5.1.1.	Protestgebühr 1. Instanz (zuständiger Ausschuss des WTTV)	45,00
5.1.2.	Protestgebühr 2. Instanz (Vorstand des WTTV)	90,00
5.1.3.	Protestgebühr 3. Instanz (Vorstand des ÖTTV)	180,00

Bei günstiger Erledigung wird die Gebühr ganz oder teilweise rückerstattet.

6. TT-Utensilien

Nachstehende TT-Utensilien sind ausnahmslos über das WTTV-Sekretariat zu beziehen:

6.1. WTTV-Nachrichten

	<i>Verständigung einer neuen Ausgabe per E-mail</i>	14,00
6.1.1.	<i>Jahresabonnement per Postversand</i>	70,00
6.1.2.	<i>Änderung einer E-Mail-Adresse</i>	3,00
6.2.	<i>1 Handbuch des TT-Sports in Wien</i>	4,00
6.3.	<i>1 Spielblock (50 Spielberichte)</i>	17,00
6.4.	<i>1 Anmeldeschein</i>	3,00
6.5.	<i>Zusendung einer CRS-RL (pro Variante)</i>	4,00
6.6.	<i>1 Verbandsnadel</i>	6,00
6.7.	<i>1 Ehrennadel für langjährige Mitgliedschaft</i>	7,00
6.8.	<i>1 WTTV-T-Shirt</i>	5,00
6.9.	<i>1 WTTV-Sweatshirt</i>	10,00
6.10.	<i>1 Formular zu Bildung von Spielgemeinschaften (§20 ÖTTV-Reg.)</i>	435,00
6.11.	<i>1 Formular für bedingte Freigabe (§44a ÖTTV-Reg.)</i>	110,00
6.12.1.	<i>1 Formular für den Sekundäreinsatz von Damen (§43a ÖTTV-Reg.)</i>	110,00
6.12.2.	<i>1 Formular für Sekundäreinsatz Damen Superliga und STL A (§43a ÖTTV-Reg.)</i>	435,00
6.13.	<i>Zusendung von Spielplänen pro Mannschaft und Halbjahr</i>	5,00
6.14.	<i>Zusendung von Datenbankauszügen (Tabellen, Ranglisten, etc.; in Word-, Excel oder Acrobat-Formaten) auf Datenträgern oder per e-mail, je Datei</i>	4,00
6.15.	<i>1 zusätzliche Urkunde für Meistertitel</i>	4,00
6.16.	<i>1 Urkunde für Einzelranglistenplatzierung</i>	4,00
6.17.	<i>zusätzliche Plakette für Mannschaftsmeister</i>	10,00

7. Einschaltungen in den WTTV-Nachrichten**7.1. Kommerzielle Werbeeinschaltungen**

	<i>jährlich</i>	<i>einmalig</i>
¼ Seite	100,00	15,00
½ Seite	180,00	25,00
1/1 Seite	300,00	40,00

Die Preise verstehen sich bei Beistellung eines für das WTTV-Sekretariat verarbeitbaren Datensatzes.

7.2. Turnierausschreibungen und Turnierergebnislisten

Für die Veröffentlichung von Turnierausschreibungen und Turnierergebnislisten im WTTV-Rundschreiben werden dem Veranstalter

für die erste Seite	20,00
und für jede weitere Seite	10,00

berechnet (abgesehen von etwaigen Gebühren für Werbeeinschaltungen).

7.3. Vereinsmitteilungen und Vereinsersuchen

7.3.1.	Für die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und Vereinsersuchen im WTTV-Rundschreiben werden	4,00
--------	---	------

7.3.2.	und für die gesonderte Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und Vereinsersuchen auf der WTTV-Homepage werden	4,00
--------	--	------

in Rechnung gestellt.

8. Einschaltungen auf der WTTV-Homepage**8.1. Kommerzielle Werbeeinschaltungen**

Je nach Größe, der Dauer, des Arbeitsaufwandes, eventueller Links, etc. n. V.

9. Zahlungsmodalitäten für Rückstandsausweise

4 Wochen Zahlungsfrist; bei Säumigkeit Mahnung (Mahngebühr € 11,— zuzüglich Verzugszinsen 10% p. a.) und weitere 3 Wochen Zahlungsfrist; bei weiterer Säumigkeit Sperre des Vereines.